



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP

# Vorsorgereglement

## Vorsorgeplan AL: Obligatorische Vorsorge für Arbeitslose

### **Verabschiedet am**

27.03.2023 und am 22.09.2023

### **Gültig ab dem**

01.01.2024

### **Hinweis**

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

# Inhalt

<b>Versicherte Personen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2 Beginn und Ende der Vorsorge	1
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>1</b>
Art. 3 Versicherter Lohn	1
Art. 4 Umwandlungssätze	1
<b>Vorsorgeleistungen</b>	<b>1</b>
<b>Leistungen bei Pensionierung</b>	<b>1</b>
Art. 5 Altersleistungen	1
Art. 6 Pensionierten-Kinderrente	1
Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos	1
<b>Leistungen im Todesfall</b>	<b>2</b>
Art. 8 Ehegattenrente	2
Art. 9 Lebenspartnerrente	2
Art. 10 Waisenrente	2
Art. 11 Todesfallkapital	2
<b>Leistungen bei Invalidität</b>	<b>2</b>
Art. 12 Invalidenrente	2
Art. 13 Invaliden-Kinderrente	2
Art. 14 Beitragsbefreiung	2
<b>Finanzierung</b>	<b>3</b>
<b>Beiträge</b>	<b>3</b>
Art. 15 Aufteilung der Beiträge	3
Art. 16 Schuldner	3
Art. 17 Beitragssätze	3
<b>Freizügigkeit und Einkauf</b>	<b>3</b>
Art. 18 Einzubringende Freizügigkeitsleistung	3
Art. 19 Einkauf	3
Art. 20 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	3
<b>Übergangsbestimmung</b>	<b>3</b>
Art. 21 Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001	3
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 23 Massgebender Text	4
Art. 24 Inkrafttreten	4
<b>Anhang</b>	<b>5</b>
Art. 1 Umwandlungssätze	5
Art. 2 Beitragsätze	5

# Versicherte Personen

## Art. 1 Kreis der versicherten Personen

---

In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität fallen.

## Art. 2 Beginn und Ende der Vorsorge

---

Beginn der Vorsorge <sup>1</sup> Die Vorsorge beginnt nach Ablauf der Wartezeiten nach Art. 18 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

Ende der Vorsorge <sup>2</sup> Die Vorsorge endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist. Versicherte Personen, welche aus diesem Vorsorgeplan ausscheiden, können ihre Versicherung freiwillig im Vorsorgeplan WR weiterführen. Die Anmeldung im Vorsorgeplan WR hat innert 3 Monaten nach Ausscheiden aus diesem Vorsorgeplan zu erfolgen.

# Berechnungsgrundlagen

## Art. 3 Versicherter Lohn

---

Der versicherte Lohn entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.

## Art. 4 Umwandlungssätze

---

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

# Vorsorgeleistungen

## Leistungen bei Pensionierung

### Art. 5 Altersleistungen

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf Altersleistungen.

### Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

### Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

---

In diesem Vorsorgeplan wird kein Zusatzkonto geführt.

## Leistungen im Todesfall

### Art. 8 Ehegattenrente

---

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

### Art. 9 Lebenspartnerrente

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

### Art. 10 Waisenrente

---

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

### Art. 11 Todesfallkapital

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

## Leistungen bei Invalidität

### Art. 12 Invalidenrente

---

Ganze Invalidenrente <sup>1</sup> Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Altersguthaben gemäss BVG, multipliziert mit dem für die versicherte Person im BVG-Referenzalter gültigen Umwandlungssatz.

Hochgerechnetes Altersguthaben gemäss BVG

<sup>2</sup> Das hochgerechnete Altersguthaben gemäss BVG entspricht:

- a. dem Altersguthaben gemäss BVG, das die versicherte Person bis vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum BVG-Referenzalter fehlenden Jahre.

### Art. 13 Invaliden-Kinderrente

---

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

### Art. 14 Beitragsbefreiung

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

# Finanzierung

## Beiträge

### Art. 15 Aufteilung der Beiträge

---

Die Beiträge werden je zur Hälfte von der Arbeitslosenversicherung und von der versicherten Person getragen. Für die Personen, deren Anspruchsberechtigung eingestellt ist, übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.

### Art. 16 Schuldner

---

Die Arbeitslosenversicherung schuldet die gesamten Beiträge.

### Art. 17 Beitragssätze

---

Die Beitragssätze werden im Anhang festgelegt.

## Freizügigkeit und Einkauf

### Art. 18 Einzubringende Freizügigkeitsleistung

---

In diesem Vorsorgeplan ist keine Freizügigkeitsleistung einzubringen.

### Art. 19 Einkauf

---

In diesem Vorsorgeplan ist kein Einkauf möglich.

### Art. 20 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

---

In diesem Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

# Übergangsbestimmung

### Art. 21 Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001

---

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses richtet sich die Invalidenrente nach dem Guthaben, welches sich aus der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zu dem bei Eintritt des versicherten Ereignisses gültigen ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

# Schlussbestimmungen

### Art. 22 Änderung des Vorsorgeplanes

---

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

**Art. 23**      **Massgebender Text**

---

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

**Art. 24**      **Inkrafttreten**

---

Dieser Vorsorgeplan wurde am 27.03.2023 und am 22.09.2023 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan AL, gültig ab dem 01.01.2022.

# Anhang

## **Art. 1      Umwandlungssätze**

---

Der Umwandlungssatz im BVG-Referenzalter beträgt 6.80 %.

## **Art. 2      Beitragsätze**

---

Der jährliche Beitrag beträgt 0.25 % des versicherten Lohnes.

**Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

Standort Deutschschweiz  
Elias-Canetti-Strasse 2  
8050 Zürich  
+41 41 799 75 75

**Fondation institution supplétive LPP**

Agence régionale de la Suisse romande  
Boulevard de Grancy 39  
1006 Lausanne  
+41 21 340 63 33

**Fondazione istituto collettore LPP**

Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Viale Stazione 36  
6501 Bellinzona  
+41 91 610 24 24